

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 24.11.1992 (MüABl. S. 350), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.06.2019 (MüABl. S. 259), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absätze 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „im Sinne von § 6 Abs. 1 KrWG“ gestrichen und nach dem Wort „Beseitigung“ werden jeweils die Worte „entsprechend den Bestimmungen des KrWG“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 5 Sätze 1 und 2 und in § 13 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Besitzerin bzw. Besitzer“ durch das Wort „Besitzer*in“ ersetzt.
3. In der Überschrift von § 4 und in § 4 Absatz 1 werden jeweils die Worte „Hausratsperrmüllbesitzerinnen und -besitzer“ durch die Worte „Hausratsperrmüllbesitzer*innen“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 3 Satz 4 und in § 6 Absatz 3 werden jeweils die Worte „kann der Anlieferer“ durch die Worte „können die Anlieferer“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 6 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Hausratsperrmüllbesitzerinnen und -besitzern“ durch die Worte „Hausratsperrmüllbesitzer*innen“ ersetzt.
6. In § 6 Absatz 1 Buchstabe a) Sätze 2 und 3 werden die Worte „die Benutzerin bzw. der Benutzer“ durch die Worte „die bzw. der Benutzer*in“ ersetzt.
7. In § 1 Absatz 5 wird das Wort „Elektronik-Altgeräte“ durch das Wort „Elektronik-Altgeräten“ ersetzt.
8. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) werden die Worte „ausgenommen Mineralfaserabfälle“ durch die Worte „ohne Abfälle nach den Buchstaben c), e), g) und h)“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird ein neuer Buchstabe g) wie folgt angefügt:

„g) Gipsplatten bis zu 0,1 m³; an den Wertstoffhöfen plus bis zu 1 m³;

c) In Absatz 1 Satz 2 wird ein neuer Buchstabe h) wie folgt angefügt:

„h) Bauschutt mit gefährlichen Stoffen im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sowie Bauschutt mit sonstigen Verunreinigungen (Anhaftungen oder Vermischungen mit Kunststoffen, Tapeten, Gips, Kabel, Holz, Blei- und Isolierglas etc.) bis zu 0,05 m³ (50 l) an den Wertstoffhöfen plus.“

d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Papier/Pappe/Kartonagen“ durch das Wort „Papierabfälle“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Eigentümerin bzw. Eigentümer“ durch die Worte „oder der Eigentümer*in“ ersetzt.

9. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „Satzes 1“ die Worte „(mit Ausnahme Wertstoffhof Arnulfstraße 290)“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Annahmestelle“ durch das Wort „Annahmestellen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Spiegelstrich „- Bauschutt in Mengen bis zu 1 m³“ zwei neue Spiegelstriche wie folgt eingefügt:

„- Bauschutt im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe h) bis zu 0,05 m³ (50 l)“
„- Gipsplatten bis zu 1 m³“

10. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bauschutt im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe h) ist in unvermishtem Zustand abzugeben.“

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Besitzerinnen bzw. Besitzern“ durch das Wort „Besitzer*innen“ ersetzt.

11. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a) Satz 3 werden die Worte „sie/er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort „jedermann“ durch die Worte „jeder Person“ ersetzt.

12. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Besitzerin bzw. der Besitzer“ durch die Worte „die bzw. der Besitzer*in“ und die Worte „sie/er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Die Besitzerin bzw. der Besitzer“ durch die Worte „Die bzw. der Besitzer*in“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegen eine gesonderte Gebühr ist auch eine Abholung zu einem zwischen der oder dem Besitzer*in und der Stadt abgestimmten, zeitnahen Termin möglich (Expressabfuhr)“.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Verlangen“ durch das Wort „Wunsch“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „die Hausratsperrmüllbesitzerin bzw. der Hausratsperrmüllbesitzer“ durch die Worte „die oder der Hausratsperrmüllbesitzer*in“ und die Worte „Fußgängerinnen bzw. Fußgänger“ durch das Wort „Fußgänger*innen“ ersetzt.

f) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber“ durch die Worte „der oder dem Auftraggeber*in“ ersetzt.

13. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Buchstaben“ durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt und die Worte „und h)“ werden gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Besitzerinnen bzw. Besitzer“ durch das Wort „Besitzer*innen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Gruppen 1, 2, 3 und 5“ durch die Worte „Gruppen 1, 4 und 6“ ersetzt.

14. In § 9 werden die Worte „hat sich der Anlieferer“ durch die Worte „haben sich die Anlieferer“ ersetzt.

15. In § 13 Absatz 1 Nummer 10 werden die Worte „die Besitzerin oder der Besitzer“ durch die Worte „die oder der Besitzer*in“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.